



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)

der

Schienen-Infrastruktur-Gesellschaft Prignitz mbH

Allgemeiner Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.01.2025

2.7	zu Punkt 4.1 NBS-AT	6	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.8	zu Punkt 4.4 NBS-AT	6	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.9	zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	6	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.10	zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT	6	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.11	zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	6	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
3	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	7	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
3.1	Rail Port Elsterwerda	7	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
3.2	Falkenhagen Gewerbepark	7	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4	Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen	9	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
4.1	Allgemeines	9	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5	Ansprechpartner	10	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
			Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
HPfG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
usw.	Und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeines

Die NBS-BT gelten für alle Serviceeinrichtungen der SIP. Freie Kapazitäten der Serviceeinrichtungen stehen der Nutzung Dritter als Zugangsberechtigte zu den in den NBS-AT und NBS-BT geregelten Bedingungen zur Verfügung.

Die NBS der SIP sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) unterteilt.

Die NBS-AT entsprechen überwiegend den NBS-AT des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 01.09.2017 unter Berücksichtigung der Regelungen der Europäischen Durchführungsverordnung 2017/2177. Sie regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Betreiber SIP und den Zugangsberechtigten.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsangebot, Regelungen zur Beantragung des Zugangs zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, Fristen, Entgeltgrundsätze) ergänzt. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT werden in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen dem Betreiber SIP und den Zugangsberechtigten.

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der SIP erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SIP und dem Zugangsberechtigten.

Die SIP unterhält an den folgenden Standorten Serviceeinrichtungen:

- Rail Port Elsterwerda
- Falkenhagen Gewerbebepark

2 Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

An allen Standorten gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA).

2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis und für Lotsendienste wird ein angemessenes Entgelt erhoben (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen). Bei regelmäßiger Nutzung und vorheriger Einweisung kann der Zugangsberechtigte die Ortskenntnis seinen Mitarbeitern auch selbst vermitteln.

2.3 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Für die Kommunikation mit dem EVU in der Serviceeinrichtung ist ein Mobiltelefon notwendig.

2.4 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind im unternehmensinternen Regelwerk zusammengefasst, dieses kann bei den verantwortlichen Ansprechpartnern der Serviceeinrichtungen (siehe: Ansprechpartner) gegen ein Entgelt (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen) bezogen werden.

2.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der Antrag erfolgt mittels Formular, welches in der Anlage zu finden ist. Das ausgefüllte Formular muss an die E-Mail office@sip-puflitz.de gesendet werden.

Feldfunktion geändert

Der Antrag ist mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen. Aus dem Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die SIP beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag als nicht fristgerecht behandelt und abgelehnt. Nur vollständig und fristgerecht vorliegende Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines Antrages später ganz oder teilweise, gilt dies als Neuantrag.

2.6 zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die SIP versucht, Konflikte von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Anträge in folgender Reihenfolge bearbeitet:

NBS-AT_SIP_2144.10.2024

- a) Anträge auf eine langfristige Nutzung oder Anträge in Ergänzung zu bereits bestehenden langfristigen Verträgen
- b) Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.

2.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die SIP stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

2.8 zu Punkt 4.4 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der SIP zu überweisen. Die Konto-Verbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung mitgeteilt.

2.9 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Bei Störungen und insbesondere gefährlichen Ereignissen ist die Betriebsdisposition der SIP unverzüglich zu informieren. Die Betriebsdisposition ist befugt innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

2.10 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die SIP eine aktuelle Telefonnummer und Emailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Betriebsdisposition zumindest telefonisch mitzuteilen.

2.11 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Etwasige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt.

3 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die SIP betreibt Serviceeinrichtungen an verschiedenen Standorten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

3.1 Rail Port Elsterwerda

Die Serviceeinrichtung befindet sich im Bahnhof Elsterwerda und zweigt mit der Weiche A4 in km 0,00 ab. Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- 5 Gleise für Zugbildungen
- 2 Ladegleise 194 m und 240 m
- ca. 2 km Abstellgleise
- Ladestellen für mobile Umschlagtechnik

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung ergibt sich aus der Entgeltliste.

Die Serviceeinrichtung ist 24 h geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das Regelwerk der SIP zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite: 1435 mm
Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h
Zulässige Achslast: 22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser: 180 m
Maximale Neigung/Steigung: < 1,5 ‰
Elektrifizierung: nein

Besonderheiten: keine Besonderheiten

3.2 Falkenhagen Gewerbepark

Die Serviceeinrichtung befindet sich im Bahnhof Falkenhagen und zweigt vom Streckengleis Pritzwalk- Meyenburg mit der Weiche A201 in km 49,218 ab. Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- 3 Gleise für Zugbildungen
- 24 Ladegleise Gesamtlänge ca. 1,1 m
- 23 Abstellgleise Gesamtlänge ca. 2.61,6 km
- Ladestellen für mobile Umschlagtechnik
- Schüttgutgasse

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung ergibt sich aus der Entgeltliste.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Rechts: 0 cm,
Zeilenabstand: Mehrere 1,08 ze, Keine Aufzählungen
oder Nummerierungen

Die Serviceeinrichtung ist von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das Regelwerk der SIP zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite: 1435 mm
Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h
Zulässige Achslast: 22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser: 180 m
Maximale Neigung/Steigung: 20 ‰ Gleis A1 von Weiche 201 bis Weiche A1,
Gleis 7; 8 und 9 4,2 ‰
Elektrifizierung: nein

Besonderheiten: Umschlag und Lagerplatz für Schüttgut und Containern

3.3 Gewerbegebiet Weithin (AGW)

Der Gleisanschluss schließt über das Gleis Nr. 37 und Weiche Nr. 82 im Bahnhof Neubrandenburg an, weiter bis W A1 der Wüst als Gleis 10a bezeichnet. Die Grenze liegt bei km 0,000 und ist durch ein Schild mit der Aufschrift: „Grenze Anschlussbahn“ gekennzeichnet. Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- 23 Gleise in der Wüst für Zugbildungen oder Abstellung ca. 660 m
- 1 Stammgleis 3.600 m 4 Ladegleise Gesamtlänge ca. 1,1 m
- 1 Zuführungsgleis 440 m
- 2 Gleise für Zugbildungen oder Abstellung ca. 660m
- 1 Ladegleis Gesamtlänge ca. ca. 100 m 3 Abstellgleise Gesamtlänge ca. 2,6 km
- Ladestellen für mobile Umschlagtechnik
- 2 Rangiergleise 250 m

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung ergibt sich aus der Entgeltliste.

Die Serviceeinrichtung ist von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das Regelwerk der SIP zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite: 1435 mm
Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h
Zulässige Achslast: 22,5 t
Kleinster Bogenhalbmesser: 180 m
Maximale Neigung/Steigung: 15,20 ‰ Gleis A110 von Weiche 201 bis Weiche A1, km 0,950 bis km 3,700
Gleis 7; 8 und 9 4,2, alle anderen Gleise: maßgebende Neigung von 1,5 ‰
Elektrifizierung: nein

Besonderheiten: Umschlag und Lagerplatz für Schüttgut und Containern

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 1,26 cm, Rechts: 0,33 cm

3.4 Karstädt

Der Gleisanschluss beginnt im Bahnhof Karstädt an den Fahrweg DB Netz (Grenze Anschlussbahn: Weichenende W 5111).

Der Gleisanschluss schließt über das Gleis Nr. 37 und Weiche Nr. 82 im Bahnhof Neubrandenburg an, weiter bis W A1 der Wüst als Gleis 10a bezeichnet. Die Grenze liegt bei km 0,000 und ist durch ein Schild mit der Aufschrift: „Grenze Anschlussbahn“ gekennzeichnet.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- 13 Gleise für Zugbildungen Zuführungsgleis 100m

-

- 4 Ladegleise Gesamtlänge ca. 1,1 m

- 23 Abstellgleise Gesamtlänge ca. 300 2,6 km

- Ladestellen für mobile Umschlagtechnik

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung ergibt sich aus der Entgeltliste.

Die Serviceeinrichtung ist von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das Regelwerk der SIP zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite: 1435 mm

Höchstgeschwindigkeit: 120 km/h

Zulässige Achslast: 22,5 t

Kleinster Bogenhalbmesser: 180 m

Maximale Neigung/Steigung: 1,5 20‰ alle Gleise Gleis A1 von Weiche 201 bis Weiche A1,

Gleis 7; 8 und 9 4,2‰

Elektrifizierung: nein

Besonderheiten: Umschlag und Lagerplatz für Schüttgut und Containern

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Block, Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Block

Formatiert: Block

4 Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen

4.1 Allgemeines

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten ein angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind je Serviceeinrichtung verschieden und sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Bearbeitung der Nutzungsanträge der Zugangsberechtigten ist im Entgelt enthalten. Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeuges und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern die Rangierbewegungen nicht den üblichen Umfang überschreiten.

4.1.1 Entgelt

Der Zugangsberechtigte ist gegenüber der SIP zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Entgeltliste (APS).

4.1.2 Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis und der Lotsendienst während der regelmäßigen Betriebszeit werden mit einem festen Stundensatz von 75 €/h berechnet. Die Mindestentgelt beträgt 150 €.

4.1.3 Entgelt für die Nutzung der Gleisanlage

Siehe jeweilige Entgeltliste (APS).

4.1.4 Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren

Siehe jeweilige Entgeltliste (APS). Zudem berechnet die SIP bei Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß § 286 BGB.



5 Ansprechpartner

Angebots- und Auftragsbearbeitung

Adresse: Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz
Telefon: +49 (0) 151 203 200 87
E-Mail: office@sip-putlitz.de

Störungen und Unregelmäßigkeiten

gemäß Notfallmeldetafel der jeweiligen Serviceeinrichtung